



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung
der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein**

Federführend ist das Finanzministerium

A Problem

Organisationsstruktur

Die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts in alleiniger Trägerschaft des Landes Schleswig-Holstein und fungiert als zentrale Stelle des Landes für die Beschaffung allgemein, für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Liegenschaftsbestands sowie für die Erledigung der Bauaufgaben des Landes und des Bundes. Die Bilanzsumme beziffert sich auf 195,2 Mio. Euro bei einem Personalbestand von 1.539 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Stand 31.12.2019). Als 100 %-Träger und Eigentümer der GMSH benötigt das Land angemessene Steuerungskompetenzen bei eigentümerbezogenen und haushaltswirksamen Entscheidungen der GMSH.

Das Gesetz zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSHG) sieht gemäß § 7 als Organe der GMSH die Geschäftsführung und den Verwaltungsrat vor. Ein eigentümerorientiertes Unternehmensorgan (etwa wie eine Gesellschafter- oder Gewährträgerversammlung) gibt es in der GMSH nicht mehr. Die Einflussmöglichkeiten des Landes im Verwaltungsrat der GMSH sind aus rechtlichen Gründen insofern beschränkt, als dass die Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrates der GMSH persönliche Mandate sind, die von den Landesvertreterinnen und Landesvertretern im Verwaltungsrat unabhängig und weisungsfrei im Interesse des Unternehmens mit der gebotenen fachlichen Expertise auszuüben sind. Ein angemessener Einfluss des Landes im Verwaltungsrat der GMSH ist rechtlich somit nur eingeschränkt in den Grenzen des Unternehmensinteresses möglich.

Aufgrund der Bedeutung der GMSH als u.a. das Organ des Landes und des Bundes zur Wahrnehmung staatlicher Bauherren- und Planungsaufgaben in Schleswig-Holstein und zur Sicherung eines angemessenen Einflusses des Landes (§ 65 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 112 Absatz 2 Satz 1 Landeshaushaltsordnung (LHO)) benötigt das Land neben seinen Mandaten im Verwaltungsrat der GMSH zusätzliche Steuerungsinstrumente.

Die derzeitige Organisationsstruktur trägt den Vorgaben zur Durchsetzung der Landesinteressen nicht ausreichend Rechnung. Sie entspricht auch nicht den Standards, die sich das Land im Hinblick auf eine transparente und nachvollziehbare Unternehmensführung mit dem Beteiligungshandbuch des Landes Schleswig-Holstein (BHB-SH) durch Beschluss der Landesregierung vom 22.03.2016 und dem Corporate

Governance Kodex für Schleswig-Holstein (CGK-SH) durch Beschluss der Landesregierung vom 16.09.2014 selbst gegeben hat.

In Umsetzung dessen wurde bei der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten vom 1. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 374) eine Gewährträgersammlung errichtet. Im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) wurde schon mit dem Gesetz zur Neuordnung der Hochschulmedizin vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142) eine Gewährträgersammlung implementiert.

Beschaffungswesen

Die GMSH nimmt für sämtliche Landesbehörden die für deren Geschäftsbetrieb notwendigen Beschaffungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vor, anschließend veräußert die GMSH die von ihr beschafften Güter an die Dienststellen. Da die GMSH nach den aktuellen Regelungen im eigenen Namen handelt, ist die Einflussnahme des Landes auf die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht beschränkt. Aufgrund einer steuerlichen Neuregelung, die ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden ist, fällt dann für die Veräußerung der von der GMSH in eigenem Namen beschafften Gegenstände an das Land Mehrwertsteuer in Höhe von ca. 400 TEuro jährlich an, soweit der Beschaffungsprozess unverändert bleibt. Angesichts dessen soll der Beschaffungsprozess insgesamt überprüft werden.

B Lösung

Organisationsstruktur

Zur angemessenen Wahrnehmung der Eigentümerinteressen des Landes im Sinne von § 65 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 112 Absatz 2 Satz 1 LHO wird bei der GMSH wieder eine Gewährträgersammlung eingerichtet. Ein eigentümerorientiertes Unternehmensorgan gibt es bei der GMSH nach Abschaffung der Gewährträgersammlung im Jahr 2010 nicht mehr. Es bestand seinerzeit die Ansicht, bei der GMSH als Anstalt mit nur einem Träger auf eine Gewährträgersammlung verzichten und somit einen Beitrag zur Verschlankung der Verwaltung leisten zu können (vgl. Drucksache 17/741 vom 23. August 2010).

Unter Berücksichtigung von Corporate Governance-Aspekten ist aber auch bei Anstalten mit nur einem Träger eine Gewährträgersammlung sinnvoll und zielführend, um das Landesinteresse als Träger einer Anstalt in einem vom Verwaltungsrat getrennten, eigenen Organ hinreichend wahrnehmen und steuern zu können und gleichzeitig das Spannungsfeld zwischen Unternehmens- und Landesinteresse im Verwaltungsrat als Aufsichts- und Überwachungsorgan aufzulösen.

Im Gegensatz zu den bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern in einer Gewährträgersammlung sind die Mitglieder des Verwaltungsrates nicht an Weisungen der sie entsendenden Gebietskörperschaft gebunden, da sie persönliche Mandate haben. Zudem soll der Verwaltungsrat als Überwachungsorgan das operative Geschäft der GMSH überwachen. Es ist zielführender, die landespolitischen Interessen in der Gewährträgersammlung zu verfolgen.

Nach dem Gesetzentwurf besteht die Gewährträgersammlung aus fünf Vertreterinnen oder Vertretern des Landes, die vom Finanzministerium bevollmächtigt werden, die Eigentümerrechte des Landes als Träger der GMSH wahrzunehmen. Je eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter wird vom Finanzministerium sowie von den jeweils für Polizei, Justiz, Wissenschaft und Energie zuständigen Ministerien gestellt. Den Vorsitz in der Gewährträgersammlung hat die oder der Bevollmächtigte des Finanzministeriums. Die Gewährträgersammlung beschließt einstimmig.

Beschaffungswesen

Das Beschaffungsregime wird geändert: Die GMSH wird die Beschaffungen für die Landesbehörden künftig als Landesaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, also unmittelbar im Namen und für Rechnung des Landes, vornehmen. Der zusätzliche Erwerbs- und Veräußerungsvorgang seitens der GMSH entfällt damit. Bei Landesaufgaben, die einer anderen Verwaltungseinheit zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind, übt das Land die Fachaufsicht aus. Neben der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns kann die Fachaufsichtsbehörde auch die Zweckmäßigkeit überprüfen.

Außerdem soll mit der Änderung des rechtlichen Regimes verhindert werden, dass beginnend mit dem Haushaltsjahr 2023 die Beschaffungstätigkeit der GMSH für das Land der Umsatzsteuerpflicht unterfällt. Diese zusätzliche Belastung des Landeshaushalts in Höhe von ca. 400 TEuro jährlich ab dem Haushaltsjahr 2023 soll vermieden werden.

Insgesamt soll in diesem Kontext der gesamte Beschaffungsprozess überprüft und verschlankt werden.

C Alternativen

Organisationsstruktur

Keine.

Beschaffungswesen

Ohne die Rechtsänderung im Beschaffungswesen werden beginnend mit dem Haushaltsjahr 2023 zusätzliche finanzielle Belastungen in Höhe von ca. 400 TEuro für den Landeshaushalt entstehen, da ab diesem Zeitpunkt die Neuregelung im Umsatzsteuerrecht anzuwenden ist. Mit der Änderung soll diese Steuermehrbelastung für das Land Schleswig-Holstein vermieden werden.

D Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Organisationsstruktur

Dem Land entstehen unmittelbar keine zusätzlichen Kosten. Sofern das Land von der Möglichkeit Gebrauch macht, Landesmandate mit externen Expertinnen und Experten zu besetzen, fallen ggf. Kosten für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an.

Beschaffungswesen

Die Umgestaltung des Beschaffungsprozesses soll eine künftige Umsatzsteuerbelastung, die bei Fortbestand des status quo ab 2023 entstehen würde, vermeiden. Außerdem wird in Abhängigkeit von den erst noch zu erarbeitenden Details zur Verschlan-
kung des Beschaffungsprozesses tendenziell mit Kosteneinsparungen in einer allerdings noch nicht bezifferbaren Größe gerechnet, und zwar sowohl in der GMSH als auch beim Land selbst.

2. Verwaltungsaufwand

Organisationsstruktur

Dem Land entsteht durch die Einführung einer Gewährträgerversammlung ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der mit dem vorhandenen Personal abgedeckt werden kann.

Der mit der Neuorganisation der Organe der GMSH verbundene Verwaltungsaufwand ist hinsichtlich der Bedeutung der GMSH vor allem als Organ des Landes und des Bundes zur Wahrnehmung staatlicher Bauherren- und Planungsaufgaben in Schleswig-Holstein, der Beteiligungshöhe des Landes von 100 % und dem unbegrenzten Haftungsrisiko des Landes aus der Anstaltslast und der Gewährträgerhaftung gerechtfertigt und verhältnismäßig. Mit einer Bilanzsumme von derzeit 195,2 Mio. Euro und 1.539 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Stand 31.12.2019) ist die GMSH eines der bedeutendsten Landesunternehmen.

Beschaffungswesen

Infolge der Rechtsänderung müssen die Beschaffungsprozesse überarbeitet und an das neue rechtliche Regime angepasst werden. Dies verursacht in der Umstellungsphase einen gewissen Personalmehraufwand sowohl in der GMSH als auch beim Land selbst, wird nach Umstellung des Prozesses aber zu einer Verminderung des Verwaltungsaufwands führen, weil statt zwei hintereinandergeschalteten Erwerbsprozessen nur noch ein Erwerbsprozess stattfindet; die GMSH erwirbt unmittelbar für das Land.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Es sind keine Auswirkungen auf die private Wirtschaft erkennbar.

E Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

F Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag richten sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz. Der Gesetzentwurf wurde dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben des Finanzministeriums vom xx. Monat 2020 zugeleitet.

G Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur
Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes zur
Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein**

Das Gesetz zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein vom 15. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 wird die Angabe „83“ durch die Angabe „77“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Trägerschaft, Anstaltslast, Gewährträgerhaftung, Stammkapital“
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Das Stammkapital der Anstalt beträgt 8.000.000 Euro.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Anstalt nimmt für sämtliche Landesbehörden die für deren Geschäftsbetrieb notwendigen Beschaffungen nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen als Landesaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert:
Das Wort „Finanzausschuß“ wird ersetzt durch das Wort „Finanzausschuss“.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:
Das Semikolon wird ersetzt durch ein Komma.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:
Die Angabe „Absatz 1 und 3“ wird ersetzt durch die Angabe „Absatz 1 und 2“.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 7 wird zu § 7 Absatz 1 und erhält folgenden Wortlaut:
„(1) Organe der Anstalt sind die Gewährträgersammlung, der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.“
- b) Es wird folgender Absatz 2 neu angefügt:
„(2) Angelegenheiten der Gewährträgersammlung, des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung sind vertraulich zu behandeln.“

5. Es werden folgende neue §§ 8 und 9 eingefügt:

„§ 8 Gewährträgersammlung

Die Gewährträgersammlung besteht aus fünf Vertreterinnen oder Vertretern des Landes, die vom Finanzministerium bevollmächtigt werden, die Eigentümerrechte des Landes als Träger der Anstalt wahrzunehmen. Je eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter wird vom Finanzministerium sowie von den jeweils für Polizei, Justiz, Wissenschaft und Energie zuständigen Ministerien gestellt. Den Vorsitz in der Gewährträgersammlung hat die oder der Bevollmächtigte des Finanzministeriums. Die Gewährträgersammlung beschließt einstimmig. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9 Aufgaben der Gewährträgersammlung

(1) Die Gewährträgersammlung beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt. Ihr obliegen insbesondere

1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
2. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
3. die Festlegung einer Anlagerichtlinie für die Anstalt,
4. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
5. die Vorgabe von Rahmenbedingungen und Eckwerten für die Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung und etwaige Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung; die Anstellungsverträge und etwaige Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung schließt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates,
6. die Auswahl und Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
7. die Entscheidung in organisatorischen und personellen Grundsatzangelegenheiten der Anstalt,
8. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
9. die Entlastung der Geschäftsführung,
10. der Erlass und die Änderung der Satzung,
11. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung,
12. die Entscheidung über die Errichtung von selbständigen Einrichtungen und die Beteiligung an Unternehmen,
13. die Entscheidung über die Übernahme von Aufgaben nach § 3 Absatz 5,
14. die Änderung des Stammkapitals.

Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Die Gewährträgerversammlung ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 3 Absatz 1 Landesbeamtengesetz. Sie kann die Aufgaben ganz oder teilweise auf den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung übertragen.

(3) Die Gewährträgerversammlung hat gegenüber der Geschäftsführung das Recht, unverzüglich Auskunft über sämtliche Angelegenheiten der Anstalt zu erhalten und umfassend Einsicht in die Bücher und Schriften zu nehmen.“

6. § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, von denen fünf Vertreterinnen oder Vertreter des Landes Schleswig-Holstein sind. Ein Mitglied wird von dem

für den Bundesbau zuständigen Bundesministerium benannt. Den Vorsitz im Verwaltungsrat hat die Vertreterin oder der Vertreter des Finanzministeriums. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Für die Mitglieder des Verwaltungsrates sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen oder zu benennen. Das Nähere regelt die Satzung.“

7. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung. Folgende Geschäfte darf die Geschäftsführung nur mit seiner Zustimmung vornehmen:

1. die Bestellung von Prokuristinnen und Prokuristen; Einzelprokura darf nicht erteilt werden,
2. die Entscheidung über nicht im Wirtschaftsplan vorgesehene Investitionen ab einer in der Satzung festzulegenden Summe,
3. die Aufnahme von Anleihen oder Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen ab einer in der Satzung festzulegenden Summe.

(2) Der Verwaltungsrat ist darüber hinaus insbesondere zuständig für

1. den Erlass und die Änderung der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung,
2. den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
3. Empfehlungen zur Beschlussfassung durch die Gewährträgersammlung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2, mit Ausnahme der Nummern 5, 8 und 11.

Der Verwaltungsrat kann in einzelnen Angelegenheiten, für die die Geschäftsführung zuständig ist, die Entscheidung an sich ziehen. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Der Verwaltungsrat hat gegenüber der Geschäftsführung das Recht, unverzüglich Auskunft über sämtliche Angelegenheiten der Anstalt zu erhalten und umfassend Einsicht in die Bücher und Schriften zu nehmen.“

8. § 12 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sind zwei Mitglieder für die Geschäftsführung bestellt, vertreten sie die Anstalt gemeinsam oder ein Mitglied der Geschäftsführung vertritt die Anstalt gemeinsam

mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen. Sie sind gemeinsam oder ein Mitglied der Geschäftsführung ist gemeinsam mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen befugt, Bevollmächtigte zu bestellen.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen die Geschäfte der Anstalt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsanweisung. Sind zwei Mitglieder für die Geschäftsführung bestellt, ist in der Geschäftsanweisung insbesondere die Abgrenzung der Aufgabenbereiche der Mitglieder der Geschäftsführung sowie deren Entscheidungsbefugnisse und der Letztentscheid zu regeln.“

9. In § 13 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Auf privatrechtliche Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69 LHO entsprechende Anwendung.“

10. Es wird folgender neuer § 13a eingefügt:

„§ 13a Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

(3) Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gewährträgerversammlung zu berichten. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Verwaltungsrates zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teil und berichtet über wesentliche Ergebnisse ihrer oder seiner Prüfung.

(4) Die Gewährträgerversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.“

11. § 14 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Nach Beschluss der Gewährträgerversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns gemäß § 13a Absatz 4 ist der Geschäftsbericht dem Finanzausschuss des Landtages vorzulegen.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „5“ ersetzt durch die Angabe „4“.

b) Satz 5 wird gestrichen.

13. § 17 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land und der Anstalt für Beamtinnen und Beamte, die nach § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung vom 15. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 134) in den Dienst der Anstalt bis zum 31. Dezember 2010 übernommen wurden, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein – in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785). Das Versorgungslastenteilungsgesetz vom 3. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 493) in Verbindung mit dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag vom 16. Dezember 2009 – Anlage zum Zustimmungsgesetz vom 3. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 493) oder den jeweils ersetzenden Regelungen findet insoweit keine Anwendung. Bis zum 31. Dezember 2012 nach dem Versorgungslastenteilungsgesetz vorgenommene Versorgungslastenteilungen bleiben unberührt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Hiervon abweichend treten Artikel 1 Nummer 3 am 1. Januar 2022 und Nummer 13 mit Wirkung vom 31. Dezember 2012 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

Begründung:**A. Allgemeiner Teil****Änderung der Organisationsstruktur**

Das Land ist an vielen Unternehmen in verschiedenen Rechtsformen mittelbar oder unmittelbar beteiligt. Diese Landesunternehmen repräsentieren einen erheblichen Teil des Landesvermögens und stellen wichtige Instrumente für die Landespolitik dar.

Mit Beschluss vom 22.03.2016 hat die Landesregierung mit dem Beteiligungshandbuch für das Land Schleswig-Holstein (BHB-SH) Vorgaben zur Leitung und Überwachung der Landesunternehmen beschlossen. Es soll zu einer einheitlichen Verfahrensweise beitragen und einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Landesinteressen dienen. Die Leitung und Überwachung der Unternehmen soll durch Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung durch ihre Organe verbessert und eine bessere wirtschaftlichere Erfüllung der verfolgten Zielsetzung gesichert werden. Das Handbuch soll auch den Zielsetzungen des Beteiligungscontrollings dienen und ggf. politische Entscheidungsträger (Parlament, Landesregierung, Leitungsebene der Ministerien) bei der Wahrnehmung ihrer ziel- und strategiebildenden, planenden sowie steuernden Aufgaben unterstützen.

Die Struktur der GMSH entspricht nicht diesen Standards.

Aus gesellschaftsrechtlichen Gründen ist der Verwaltungsrat nicht das geeignete Organ, um einen „angemessenen“ Einfluss des Landes i.S.v. § 65 Absatz 1 Nr. 3 LHO bei der GMSH auszuüben. Der Verwaltungsrat eines Unternehmens ist das Organ, dem die fachliche Kontrolle der Geschäftsführung und der Geschäfte des Unternehmens obliegt, und das daher mit fachlich qualifizierten Mitgliedern, die nicht weisungsgebunden sind, zu besetzen ist. Mit der Formulierung in § 65 Absatz 1 Nr. 3 LHO „insbesondere im Aufsichtsrat“ macht der Gesetzgeber bereits deutlich, dass auch andere Möglichkeiten zur Sicherung eines „angemessenen“ Einflusses außerhalb des Aufsichtsorgans in Betracht kommen. Dementsprechend soll in der GMSH wieder eine Gewährträgerversammlung eingerichtet werden, in der wie bei einer Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung eines privatrechtlich verfassten Unternehmens, die Eigentümerinteressen des Landes als Anstaltsträger durch weisungsgebundene bevollmächtigte Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landes wahrgenommen werden.

Umgestaltung des Beschaffungsprozesses

Ein weiterer Regelungsschwerpunkt dieses Gesetzentwurfs ist die Änderung des Beschaffungswesens. Die GMSH ist die zentrale Beschaffungsstelle des Landes. Sie nimmt für sämtliche Landesbehörden die für deren Geschäftsbetrieb notwendigen Beschaffungen im eigenen Namen vor. Die Dienststellen sind verpflichtet, sich mit ihren Bedarfen zunächst an die GMSH zu wenden. Die so bereits stellenspezifisch erfassten Bedarfe werden im Warenwirtschaftssystem der GMSH in Sammelbestellungen bei Lieferanten überführt. Bei Sonderbedarfen führt die GMSH zuvor ebenso eine Vergabe durch wie bei Rahmenverträgen, die in Zusammenarbeit mit dem Land die Dienststellen in die Lage versetzen, direkt aus festgelegten Standards zu bestellen. Der Bestellvorgang erfolgt soweit möglich unter Nutzung von Rahmenverträgen und Mengenbündelung, um Kosteneinsparungen zu erzielen. Die anschließende Lieferung der Ware und Dienstleistungen erfolgt direkt an die jeweilige Dienststelle. Wird ein Sonderbedarf mehr als 5-mal jährlich bestellt, prüft die GMSH gemeinsam mit den Dienststellen die Ausschreibung eines Rahmenvertrages mit dem Ziel, ebenfalls über die Mengenbündelung günstigere Preise und einen schnelleren Bestellprozess zu gewährleisten. Die Rechnungsstellung des Lieferanten erfolgt zunächst zulasten der GMSH, wird von dieser verauslagt und anschließend unter Anrechnung einer zusätzlichen Marge den Dienststellen in Rechnung gestellt.

Durch Bündelung der Bedarfe über die GMSH als zentrale Beschaffungsstelle können am Markt Preisrabatte erzielt werden. Diese Mengenbündelung bzw. Nutzung von Rahmenverträgen durch die GMSH wird beibehalten, sie ist verwaltungsökonomisch sinnvoll. Die GMSH kann aufgrund ihrer Sachkunde, ihres Marktüberblicks und ihres gesammelten Erfahrungswissens die Ressorts beraten.

Drei Gesichtspunkte sind leitend für die Umgestaltung:

Der oben geschilderte Prozess soll vereinfacht und verschlankt werden, indem die GMSH künftig im Namen und für Rechnung des Landes und damit als Güterverteil- und Abrechnungsstelle des Landes tätig wird. Bislang liegen jeder Beschaffung zwei Erwerbs- und zwei Veräußerungsprozesse zugrunde. Die GMSH erwirbt in eigenem Namen die für den Geschäftsbetrieb der Landesbehörden benötigten Leistungen oder Dienstleistungen auf dem allgemeinen Markt und veräußert sie anschließend an die bestellende Dienststelle. Die GMSH begleicht die Rechnung und stellt ihrerseits eine

Rechnung an die nachfragende Landesbehörde. Dieser zweifache Erwerb und daraus folgend die zweifache Abrechnung für jeden Bedarfsgegenstand soll zukünftig vermieden werden. Die GMSH wird die erforderlichen Beschaffungen unmittelbar im Namen und für Rechnung des Landes vornehmen, der Prozess Ware gegen Geld wird künftig nur noch einmal stattfinden für jede Anschaffung. Mit den Änderungen im Beschaffungsprozess wird das Ziel verfolgt, innerhalb des Landes langfristig Verwaltungskosten zu sparen.

Bei Wahrnehmung der Beschaffungsaufgabe durch die GMSH in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ist das Land auf die Rechtsaufsicht beschränkt, lediglich die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandeln wird überprüft gemäß § 50 in Verbindung mit § 52 Satz 1 Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 42). Durch die Umgestaltung zur Landesaufgabe zur Erfüllung nach Weisung steht dem Land die weitergehende Fachaufsicht zu, vgl. § 5 Absatz 4 GMSH-Gesetz in Verbindung mit §§ 19 Absatz 1 und 3, 18 Absatz 1 sowie §§ 15 und 16 Landesverwaltungsgesetz. Danach erstreckt sich die Fachaufsicht des Landes auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der GMSH. Dadurch wird eine effektivere Steuerung des Beschaffungsprozesses durch das Land möglich.

Mit der Rechtsänderung soll außerdem verhindert werden, dass der Weiterverkauf der von der GMSH beschafften Wirtschaftsgüter an das Land künftig mit Umsatzsteuer in Höhe von 19 % belastet wird gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2020 (BGBl. S. 1512), der gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 22a Satz 1 UStG ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden ist.

Gemäß § 2b Absatz 1 UStG gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts vorbehaltlich des § 2b Absatz 4 UStG nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Das Finanzministerium geht davon aus, dass § 3 GMSHG, der die Aufgaben der GMSH regelt, öffentliches Recht kodifiziert, so dass es sich um Aufgaben handelt, die der GMSH im Sinne des § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen (vgl. hierzu Rn. 6 des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2016, BStBl 2016 I S. 1451).

Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen gemäß § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG steuerschädliche größere Wettbewerbsverzerrungen i. S. d. § 2b Absatz 1 Satz 2 UStG insbesondere nicht vor, wenn die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.

Schon der bisherige § 3 Absatz 3 Nummer 1 GMSHG sieht ebenso wie § 3 Absatz 2 GMSHG in der Fassung des vorliegenden Entwurfs ausdrücklich vor, dass die Beschaffung für sämtliche Landesbehörden erfolgt. Die nach dem Beschaffungsvertrag zulässigen Ausnahmen von der Beschaffung durch die GMSH erlauben keine Beschaffung durch Dritte, da die Beschaffungen in diesen Fällen gem. Ziffer 2.2.2 Satz 3 Landesbeschaffungsordnung von den jeweils fachlich zuständigen Behörden vorzunehmen sind. Die Voraussetzungen des § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG zur Verneinung von Wettbewerbsverzerrungen sind daher erfüllt.

Auch wenn die Voraussetzungen des § 2b Absatz 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts jedoch bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 UStG mit dem Verkauf neuer Gegenstände stets als Unternehmer (§ 2b Absatz 4 Nummer 5 UStG in Verbindung mit Anhang I Nummer 6 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem - ABl. L 347 vom 11. Dezember 2006, S. 1). Dadurch wäre nicht nur - wie bisher - die Lieferung des Lieferanten mit Umsatzsteuer belastet, sondern auch die Marge der GMSH beim Weiterverkauf an das Land. Die Marge betrug im Jahre 2018 ca. 1.821 TEuro, woraus sich eine rechnerische zusätzliche Umsatzsteuerbelastung i. H. v. 346 TEuro jährlich ergibt. In Anbetracht des steigenden Beschaffungsvolumens ist mit einer jährlichen finanziellen Belastung in der Größenordnung von 400 TEuro zu rechnen.

Auch um diese finanzielle Belastung zu vermeiden, ist es erforderlich, den Beschaffungsprozess so umzugestalten, dass die Waren unmittelbar im Namen und für Rechnung des Landes beschafft werden, damit es keiner Weiterveräußerung der beschafften Gegenstände durch die GMSH an das Land bedarf und die Ausnahmeregelung des § 2b Absatz 4 Nummer 5 UStG nicht eingreift.

Insgesamt sollen die gesamten bisherigen Geschäftsprozesse im Beschaffungswesen der GMSH überprüft und soweit möglich vereinfacht und verschlankt werden in enger Abstimmung zwischen GMSH und Finanzministerium als Aufsichtsbehörde. Die Ressorts werden frühzeitig in die Überlegungen zur künftigen Organisation des Beschaffungswesens einbezogen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung nach einer Änderung der Landesbauordnung; die Aufgaben der Baudienststelle sind nicht mehr in § 83, sondern in § 77 Landesbauordnung geregelt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a)

Die Überschrift wird ergänzt durch den neu in die Vorschrift aufgenommenen Regelungsinhalt „Stammkapital“.

Zu Buchstabe b)

Die Regelung zum Stammkapital der GMSH wird neu in das Gesetz aufgenommen, bisher war dies nur in der Satzung geregelt. Aufgrund der Bedeutung des Stammkapitals für eine Anstalt und im Gleichklang zu anderen Errichtungsgesetzen von Anstalten

des öffentlichen Rechts des Landes Schleswig-Holstein (vgl. § 2 Absatz 1 des Investitionsbankgesetzes, § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten) ist das Stammkapital im Gesetz zu regeln.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a)

Der bisherige Regelungsinhalt kann entfallen, die dort bislang angesprochenen Zuständigkeiten sind in den fachlich einschlägigen Gesetzen geregelt: für das Universitätsklinikum vgl. § 9 Absatz 1 Hochschulgesetz in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 503) sowie § 3 Absatz 3 Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“ vom 15. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 510).

Bisher war in § 3 Absatz 3 Nummer 1 GMSH-Gesetz geregelt, dass die GMSH für sämtliche Landesbehörden die für deren Geschäftsbetrieb notwendigen Beschaffungen im eigenen oder im fremden Namen vornimmt.

Mit der Neuregelung in § 3 Absatz 2 wird festgelegt, dass die GMSH diese Beschaffungen als Landesaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ausführt. Die GMSH wird Beschaffungen für das Land zukünftig nur noch im Namen und auf Rechnung des Landes vornehmen.

Die Ausgestaltung dieser Aufgabe wird durch untergesetzliche Regelungen konkretisiert werden. Leitende Gesichtspunkte dafür sind die Schaffung möglichst effizienter Geschäftsprozesse, die Vermeidung einer zusätzlichen Steuerbelastung infolge von Änderungen im Umsatzsteuerrecht sowie eine effektive Steuerung seitens des Finanzministeriums als Fachaufsicht.

Zu Buchstabe b)

Die bisherige Regelung in Absatz 3 Nummer 1 zur Beschaffung wird in modifizierter Form zu Absatz 2, vgl. Buchstabe a). Die Regelungen in Nummer 2 und 3 entfallen.

Die bisher in § 3 Absatz 3 Nummer 2 und 3 genannten Aufgaben sind originäre Landesaufgaben, bei denen das Land als nach anderen Fachgesetzen Verpflichteter tätig werden muss wie ein privater Eigentümer. Aus diesem Grund können diese Aufgaben nicht als eine eigene Aufgabe der GMSH geregelt werden. Ein gesondertes Regelungsbedürfnis für diese das Land betreffenden Aufgaben besteht nicht. Das Land bedient sich vielmehr insoweit der GMSH auf der Grundlage von § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 dieses Gesetzes.

Zu Buchstabe c)

Redaktionelle Folgeänderung, außerdem Anpassung an die neue Rechtschreibung.

Zu Buchstabe d)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e)

Redaktionelle Folgeänderung.

Das Portfolio der GMSH in Bezug auf die Aufgabenerledigung für Dritte wird nicht eingeschränkt durch die Streichung des bisherigen Absatz 3 der Norm. Wie unter Buchstabe a) erläutert ändert sich das Aufgabenspektrum der GMSH dadurch nicht, für das Land nimmt die GMSH diese Aufgaben künftig als Landesaufgaben wahr.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a)

Bei der GMSH wird wieder eine Gewährträgerversammlung als weiteres Organ neben der Geschäftsführung und dem Verwaltungsrat eingerichtet. Über die Gewährträgerversammlung erhält das Land erforderliche Steuerungskompetenzen bei Entscheidungen mit Relevanz für den Landeshaushalt und kann somit einen angemessenen Einfluss des Landes gemäß § 65 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 112 Absatz 2 Satz 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) bei der GMSH sicherstellen.

Als mit Haushaltsbegleitgesetz zum Haushaltsplan 2010/2011 vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789) das Organ der Gewährträgerversammlung bei der GMSH abgeschafft wurde, bestand die Ansicht, dass die Gewährträgerversammlung ein zweites

Kontroll- und Aufsichtsgremium sei mit der Funktion, bei Mehrträgeranstalten die Positionen der verschiedenen Träger in grundsätzlichen Angelegenheiten zu vereinheitlichen und der Geschäftsführung sowie dem Verwaltungsrat Leitlinien für die Führung der Anstalt vorzugeben. Bei Anstalten mit nur einem Träger – wie der GMSH – sei hingegen das Vorhalten eines zweiten Steuerungsorgans oberhalb der Geschäftsführung nicht erforderlich, da Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertreterinnen oder Vertretern des Trägers im Steuerungsorgan auf der Leitungsebene des Trägers bzw. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ressorts im Kabinett geklärt werden könnten. Eine Gewährträgerversammlung sei daher bei der GMSH entbehrlich (vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung Haushaltsbegleitgesetz zum Haushaltsplan 2011/2012, Drucksache 17/741 vom 23. August 2010).

Das Verständnis der Landesregierung von Aufgabe und Funktion einer Gewährträgerversammlung hat sich zwischenzeitlich gewandelt. Die Gewährträgerversammlung ist nicht ein zweites Aufsichts- und Kontrollorgan, das über dem Verwaltungsrat steht, sondern ein Eigentümerorgan, vergleichbar mit der Gesellschafterversammlung einer GmbH, in dem das Land seine Eigentümerrechte wie ein Gesellschafter wahrnimmt. Im Sinne einer „guten Unternehmensführung“ (Good Corporate Governance) wird auch bei Anstalten mit nur einem Träger eine Gewährträgerversammlung als Eigentümerorgan benötigt, um das Landesinteresse als Eigentümer bzw. Träger der Anstalt angemessen wahrnehmen zu können. Denn ein „Durchregieren“ des Landes im Verwaltungsrat einer Anstalt ist aus gesellschaftsrechtlichen Gründen nicht möglich. Mit der Einführung einer Gewährträgerversammlung wird das Spannungsfeld zwischen Unternehmens- und Landesinteresse im Verwaltungsrat als Aufsichts- und Kontrollorgan aufgelöst.

Es ist mittlerweile unstrittig, dass die öffentliche Hand, sofern sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben privatrechtlicher Beteiligungsformen bedient, an die Regelungen des Privatrechts in Form des Gesellschaftsrechts (AktG und GmbHG) gebunden ist. Die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsorgan ist ein unabhängiges, höchstpersönliches Mandat mit einer korrespondierenden persönlichen Haftung des jeweiligen Mitglieds (vgl. § 111 Absatz 6 AktG und § 52 Absatz 1 GmbHG).

Die Mitglieder eines Aufsichtsorgans sind daher grundsätzlich nicht an Weisungen ihrer entsendenden Gebietskörperschaft im Hinblick auf bestimmte Beschlüsse gebunden, sofern diese Beschlüsse nicht auch im Unternehmensinteresse liegen. Dem Gesellschaftsrecht sind Weisungsrechte an Mitglieder in Aufsichtsorganen fremd. Das Gesellschaftsrecht als höherrangiges Bundesrecht verdrängt gemäß Art. 31 Grundgesetz landesrechtliche Regelungen, die entsprechende Weisungsrechte der Gebietskörperschaften vorsehen.

Diese bei privatrechtlichen Beteiligungen der öffentlichen Hand anerkannten gesellschaftsrechtlichen Schranken werden von der Landesregierung im Rahmen eines zentralisierten Beteiligungsmanagements auf alle Landesunternehmen angewandt, unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens. Sie sind daher auch bei Anstalten des öffentlichen Rechts zu beachten, vgl. Beteiligungshandbuch des Landes Schleswig-Holstein (BHB-SH) und Corporate Governance Kodex für Schleswig-Holstein (CGK-SH). Anknüpfungspunkte sind dabei der Unternehmensbegriff und die für private Unternehmen geltenden rechtlichen Regelungen, da das öffentliche Recht für Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts insoweit keine Regelungen trifft.

Die neue dreigliedrige Organstruktur der GMSH beinhaltet klar abgegrenzte Rollen und Kompetenzen nach dem Vorbild der gesellschaftsrechtlichen Regelungen für private Unternehmen. Mit ihr werden die im BHB-SH dokumentierten Standards einer guten Unternehmensführung umgesetzt, die den Vorgaben der LHO Rechnung tragen:

Die Geschäftsführung leitet die Geschäfte der GMSH.

Der Verwaltungsrat als Kontroll- und Überwachungsorgan ist mit fachkundigen, unabhängigen Mitgliedern besetzt; er ist für die Kontrolle der Geschäftsleitung und des operativen Geschäfts der Anstalt zuständig.

In der Gewährträgerversammlung hingegen nehmen bevollmächtigte und weisungsgebundene Vertreterinnen und Vertreter des Landes die Eigentümerinteressen des Landes in Bezug auf Entscheidungen mit Relevanz für den Landeshaushalt wahr.

Kompetenzen und Verantwortung in den Organen werden somit entsprechend der Expertise und der Interessen auf die Organe verteilt.

Zu Buchstabe b)

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Angelegenheiten der Gewährträgerversammlung, des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung vertraulich zu behandeln sind.

Zu Nummer 5

§ 8 Gewährträgersammlung

Die Gewährträgersammlung als erneut eingeführtes Organ der GMSH ist mit fünf bevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern des Landes besetzt, die die Eigentümerinteressen des Landes in der Gewährträgersammlung wahrnehmen. Als Bevollmächtigte des Landes haben sie in der Gewährträgersammlung keine persönlichen und unabhängigen Mandate. Sie handeln für und im Namen des Vertretenen (Land Schleswig-Holstein) und sind im Rahmen der ihnen erteilten Vollmacht auch an etwaige Weisungen des Landes gebunden (vgl. §§ 164 ff. BGB). Die Anzahl der Bevollmächtigten der Gewährträgersammlung entspricht der Anzahl der Landesvertreter des bisherigen Verwaltungsrates gemäß Fassung des GMSHG von 2017 und 2019. Gleiches gilt für die Besetzung. In der Gewährträgersammlung sollen wie bislang im Verwaltungsrat die Ministerien vertreten sein, die die GMSH im größten Umfang in Anspruch nehmen und daher ein besonderes Interesse an einer ordnungsgemäßen und effizienten Aufgabenerfüllung haben (vgl. Drucksache 17/741 vom 23. August 2010), sowie das für Energie(wende) zuständige Ministerium, um energiepolitische Aspekte für das Bauen in die Gremien der GMSH einbringen zu können (vgl. Drucksache 19/142 vom 17. September 2017). Daher wird je eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter vom Finanzministerium sowie von den jeweils für Polizei, Justiz, Wissenschaft und Energie zuständigen Ministerien gestellt. Bevollmächtigte der Gewährträgersammlung können Ministerinnen und Minister, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre oder auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Ministerialverwaltung sein. Anders als der Verwaltungsrat kann daher die Gewährträgersammlung nicht mit externen Expertinnen und Experten besetzt werden. Es soll keine Personalunion zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den Bevollmächtigten der

Gewährträgersversammlung bestehen, um die Unabhängigkeit des Verwaltungsrates nicht in Frage zu stellen.

Die genannten Ministerien haben gegenüber dem Finanzministerium (Beteiligungsverwaltung) jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Gewährträgersversammlung zu benennen. Die Bevollmächtigung der Vertreterinnen und Vertreter des Landes für die Gewährträgersversammlung erfolgt durch das Finanzministerium, das für die Wahrnehmung der Eigentümer- und Gesellschafterrechte des Landes zuständig und insoweit auch befugt ist, Vollmachten zu erteilen.

Die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte des Finanzministeriums hat aus Gründen der Haushaltskontrolle und der Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Eigentümer- und Gesellschafterrechte des Landes den Vorsitz in der Gewährträgersversammlung.

Die Beschlüsse der Gewährträgersversammlung müssen einstimmig gefasst werden. Mit dem Einstimmigkeitserfordernis wird sichergestellt, dass der Landeswille in der Gewährträgersversammlung einheitlich vertreten wird und die Bevollmächtigten ggf. auch per Beschluss der Landesregierung angewiesen werden können.

§ 9 Aufgaben der Gewährträgersversammlung

Die Gewährträgersversammlung ist als Eigentümerorgan nicht ein weiteres Kontroll- und Aufsichtsorgan neben dem Verwaltungsrat. Die Zuständigkeit der Gewährträgersversammlung beschränkt sich vielmehr allein auf Entscheidungen, die das Land als Träger der GMSH in seinen Eigentümerinteressen und haushaltsrelevanten Entscheidungen berühren, während die Aufsichts- und Kontrollfunktion vom Verwaltungsrat wahrgenommen wird. Der Aufgabenbereich der Gewährträgersversammlung ist dementsprechend nicht enumerativ festgelegt; die Aufzählung ist nicht abschließend, wie sich aus dem Wort „insbesondere“ in Absatz 1 ergibt. Die mit diesem Gesetz vom Verwaltungsrat auf die Gewährträgersversammlung zurückverlagerten Aufgaben orientieren sich an den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben des § 46 GmbHG und des § 119 AktG (Rechte der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung). Die Regelungen entsprechen in großen Teilen den Regelungen zur ursprünglichen Gewährträgersversammlung aus der Gründungszeit der GMSH.

So erhält die wiedereingeführte Gewährträgersversammlung als Eigentümerorgan auch die Befugnis zur Beschlussfassung über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt nach Absatz 1 Satz 1 vom Verwaltungsrat zurück. Grundsätzliche Angelegenheiten umfassen hierbei auch Maßnahmen, die von grundlegender Bedeutung für die Anstalt sind.

Die Gewährträgersversammlung entscheidet auf der Grundlage einer fachlichen Beschlussempfehlung des Verwaltungsrates und hat gegenüber dem Verwaltungsrat für Beschlüsse nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 12, 13 und 14 ein abschließendes Entscheidungsrecht.

Dies gilt nicht für Beschlüsse der Gewährträgersversammlung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5, 8 und 11, für die der Verwaltungsrat der Gewährträgersversammlung keine Empfehlung zur Beschlussfassung unterbreitet. Insoweit besteht eine Alleinzuständigkeit der Gewährträgersversammlung.

Absatz 2 weist deklaratorisch auf die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde hin.

Zu Nummer 6

Der Verwaltungsrat besteht weiterhin aus sechs Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden durch die Landesregierung bestimmt und durch das Finanzministerium bestellt. Ein Mitglied wird von dem für den Bundesbau zuständigen Bundesministerium benannt. Für die Vertreterinnen und Vertreter des Landes Schleswig-Holstein im Verwaltungsrat soll nun die Möglichkeit eröffnet werden, dass auch externe Fachexpertinnen und -experten, z.B. mit Bauexpertise, als Mitglieder zugelassen sind. In die Satzung ist insoweit eine flankierende Regelung aufzunehmen, die dem Land ermöglicht, im Hinblick auf die Bedürfnisse der GMSH externe fachkundige Expertinnen und Experten aus der Bau- und Wirtschaftsbranche sowie die weiteren Aufgaben der GMSH betreffend als Vertreterinnen und Vertreter des Landes für den Verwaltungsrat der GMSH zu bestellen. Sie können sowohl interne als auch externe Vertreterinnen und Vertreter des Landes sein. Wie viele Mandate das Land landesintern und extern vergibt, ist in der Gesetzesregelung bewusst offengelassen und soll auch in der Satzung offengelassen werden. Diese Entscheidung steht im Ermessen des Landes, sie ist ausgehend von den Bedürfnissen der GMSH zu treffen und davon, inwieweit das Land selbst über geeignete Personen verfügt.

Die Auswahl der Vertreterinnen und Vertreter des Landes für den Verwaltungsrat soll unter Berücksichtigung des Beschlusses der Landesregierung vom 1. Juli 2014 zur geschlechterparitätischen Gremienbesetzung nicht an bestimmte Ämter und Funktionen gebunden sein. Als Aufsichts- und Kontrollorgan ist der Verwaltungsrat unter der Prämisse der fachlichen Eignung zu besetzen, wobei die geltenden landesrechtlichen Regelungen für Berufungen in Aufsichtsorgane von juristischen Personen und Gesellschaften zu beachten sind. Das Land kann nicht nur geeignete Staatssekretärinnen und Staatssekretäre als Mitglied des Verwaltungsrates bestellen, sondern auch andere geeignete Personen aus der Ministerialverwaltung sowie externe fachkundige Expertinnen und Experten aus der Bau- und Wirtschaftsbranche.

Der Vorsitz im Verwaltungsrat obliegt weiterhin der Vertreterin oder dem Vertreter des Finanzministeriums, da gemäß § 15 das Finanzministerium die zuständige Rechts- und Fachaufsichtsbehörde ist. Diese Vorsitzregelung ist bislang lediglich in der Satzung enthalten, sie soll gesetzlich geregelt werden entsprechend den Regelungen in anderen Errichtungsgesetzen.

Neu wird eine Befristung der Amtszeit von fünf Jahren für die Verwaltungsratsmitglieder festgelegt entsprechend den Vorgaben des BHB-SH. Auch in anderen Errichtungsgesetzen des Landes ist eine Befristung der Amtszeit vorgesehen. Die Befristung der Amtszeit folgt aus dem Gesellschaftsrecht (vgl. § 102 AktG zur Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder).

Für die Mitglieder des Verwaltungsrates der GMSH werden Stellvertreterinnen und Stellvertreter benannt. Das ergibt sich bislang nur indirekt aus der Satzung (vgl. § 10 Absatz 2 der Satzung) und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates (vgl. § 2 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates) und soll gesetzlich geregelt werden. Gemäß CGK-SH (vgl. Nr. 5.4.5 CGK-SH) ist bei Unternehmen einer anderen Rechtsform als einer Aktiengesellschaft eine Stellvertretung zulässig, wenn Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung dieses vorsehen.

Zu Nummer 7

Aufgrund der geänderten Organstruktur sind die Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen dem Verwaltungsrat und der Gewährträgerversammlung abzugrenzen.

Der Verwaltungsrat ist als Aufsichts- und Kontrollorgan für die Überwachung der Geschäftsführung zuständig. In Absatz 1 werden zunächst die Zustimmungserfordernisse geregelt. Absatz 2 regelt weitere Zuständigkeiten des Verwaltungsrates. Durch die Formulierung „insbesondere“ in Absatz 2 ist klargestellt, dass die Zuständigkeiten des Verwaltungsrates nicht abschließend geregelt sind. Weitere Zuständigkeiten des Verwaltungsrates können in der Satzung geregelt werden (vgl. Absatz 2 Satz 3 und 4). Nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 ist der Verwaltungsrat zuständig für Empfehlungen zur Beschlussfassung der Gewährträgerversammlung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 mit Ausnahme der Nummern 5, 8 und 11.

So wird gewährleistet, dass die Entscheidungen der Gewährträgerversammlung auf der Grundlage der fachlichen Expertise des Verwaltungsrates ergehen. Der Verwaltungsrat als Kontroll- und Überwachungsorgan ist näher am operativen Geschäft der GMSH und überwacht es. Diese Regelung trägt damit zu einer guten Unternehmensführung (Good Corporate Governance) bei. Außerdem ist sichergestellt, dass die Belange des Bundes ausreichend berücksichtigt werden; denn die GMSH ist auch als Organ des Bundes zur Wahrnehmung staatlicher Bauherren- und Planungsaufgaben in Schleswig-Holstein tätig. Im Unterschied zur Gewährträgerversammlung als reinem Eigentümerorgan ist im Verwaltungsrat das für den Bundesbau zuständige Bundesministerium mit einem Mitglied vertreten.

Dem Verwaltungsrat wurden weitere Aufgaben zugewiesen, um die Vorgaben aus dem BHB-SH umzusetzen sowie dem CGK-SH noch deutlicher Rechnung zu tragen.

Die Befugnis des Verwaltungsrates in Absatz 2 Satz 2, Entscheidungen in einzelnen Angelegenheiten, für die grundsätzlich die Geschäftsführung zuständig ist, an sich zu ziehen, entspricht im Wesentlichen der bestehenden Regelung in § 11 Absatz 1 Satz 3. Das bisherige zusätzliche Kriterium „aus wichtigem Grund“ wurde gestrichen, um den Vorgaben des BHB-SH zu entsprechen. Dabei kann das Tatbestandsmerkmal „in einzelnen Angelegenheiten“ nicht nur einen konkreten Einzelfall betreffen, sondern auch regelmäßig wiederkehrende Geschäfte.

Die bestehende Regelung in § 11 Absatz 2 wird jetzt Absatz 3. Als redaktionelle Änderung wird in Absatz 3 das Wort „bekommen“ durch „erhalten“ ersetzt. Damit wird die Formulierung an den Wortlaut in § 9 Absatz 2 angepasst.

Zu Nummer 8

Mit der Änderung in Absatz 2 wird gesetzlich klargestellt, dass sowohl bei der Vertretung als auch bei der Bevollmächtigung das 4-Augen-Prinzip gewahrt wird. Dies entspricht den Vorgaben gemäß BHB-SH. Bislang waren Regelungen zu dieser Frage nur in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und in einer Dienstanweisung der GMSH enthalten.

Auch die Ergänzung in Absatz 3, dass die Mitglieder der Geschäftsführung die Geschäfte der Anstalt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrnehmen und die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsanweisung führen, dient der Umsetzung der Vorgaben des BHB-SH. Zudem wird klargestellt, dass diese Pflichten der Geschäftsführung obliegen. Dies war bislang nur teilweise allgemein in den Geschäftsgrundsätzen der GMSH (§ 5 GMSHG und § 5 der Satzung der GMSH) verankert sowie in der bisherigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Weiterhin wird entsprechend dem BHB-SH in diesem Absatz die Bezeichnung „Geschäftsordnung“ durch „Geschäftsanweisung“ ersetzt. Hiermit wird klargestellt, dass der Verwaltungsrat mit dem Erlass der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 der Geschäftsführung Anweisungen erteilt und Vorgaben macht in Bezug auf die Führung der Geschäfte.

Zu Nummer 9

Mit der Ergänzung, dass auf privatrechtliche Beteiligungen der GMSH die §§ 65 bis 69 LHO entsprechende Anwendung finden, wird sichergestellt, dass das Land seine Rechte als alleiniger Träger der GMSH hinreichend wahrnehmen kann. Diese Regelung ist aufgrund der 100%-Beteiligung bzw. Trägerschaft des Landes angemessen und sinnvoll, sie findet sich entsprechend in anderen Errichtungsgesetzen des Landes.

Zu Nummer 10

Mit der Aufnahme der Regelungen zu Jahresabschluss und Ergebnisverwendung in das Gesetz werden weitere Vorgaben des BHB-SH umgesetzt. Bislang waren nur teilweise entsprechende Regelungen in der Satzung der GMSH enthalten.

Da die Paragraphenbezeichnung der nachfolgenden Regelungen unverändert bleiben soll, wird die Neuregelung als § 13a eingefügt.

Zu Nummer 11

Folgeänderung zu Nummer 10.

Außerdem wird zur redaktionellen Klarstellung die bisherige Formulierung „Abschlußbericht“ durch „Geschäftsbericht“ ersetzt. Die Geschäftsberichterstellung ist eine typische Tätigkeit für Unternehmen.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a)

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe d).

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Folgeänderung zur Streichung von § 3 Absatz 1 Nr. 5, wonach die GMSH die Aufgaben der unteren Marktüberwachungsbehörde wahrnimmt, durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Marktüberwachungs-Durchführungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein vom 9. Oktober 2019, GVObI. S. 425. Mit Entfallen der Aufgabe bei der GMSH ist auch die Regelung zur Bestimmung der dafür zuständigen Fachaufsichtsbehörde zu streichen. Dies wird hiermit nachgeholt.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um die Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens. § 17 Absatz 2 erhält damit die Fassung, die in Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 6 Satz 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2013 (Drucksache 18/221 vom 24. Oktober 2012) vorgesehen war. Mit der Änderung sollte eine Ausnahmeregelung geschaffen werden, um zu verhindern, dass wegen der bilanziellen Darstellung der Pensionslasten in den Rechenwerken der GMSH Zahlungen an die GMSH zu leisten sind. Anstelle der Anwendung des Versorgungslastenteilungsgesetzes in Verbindung mit dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag des Bundes und der Länder soll für die in der Vergangenheit vom Land in den Dienst der GMSH gewechselten Beamtinnen und Beamten weiterhin die

Teilung der Versorgungslasten nach der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Regelung in § 107 Beamtenversorgungsgesetz erfolgen. Anstelle einer Einmalzahlung zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts soll in diesen Fällen eine laufende jährliche Erstattung der anteiligen Versorgungsausgaben erfolgen. Für sonstige und zukünftige Dienstherrnwechsel soll die Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungsgesetz in Verbindung mit dem Versorgungslastenstaatsvertrag Anwendung finden.

Bei der Änderung des Gesetzentwurfs im Finanzausschuss (vgl. Drucksache 18/420 vom 17. Januar 2013) sollte diese Regelung zu § 17 Absatz 2 des Gesetzes werden, in Verbindung mit der geänderten Regelung zum Inkrafttreten ergab sich als Konsequenz jedoch, dass die beabsichtigte Neuregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2013 gestrichen wurde.

Verabschiedet wurde das Haushaltsbegleitgesetz 2013, Drucksache 18/221 in der durch den Finanzausschuss empfohlenen Fassung, Drucksache 18/420, geändert durch einen hier nicht einschlägigen Antrag aus der Drucksache 18/456 (neu), vgl. Plenarprotokoll 18/16 (neu) vom 23. Januar 2013, S. 1183.

Die GMSH verfährt seitdem entsprechend der ursprünglich beabsichtigten Regelung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da die Einzelheiten zur Umstellung des Beschaffungsprozesses noch entwickelt werden müssen, soll diese Regelung erst zum Januar 2022 in Kraft treten. Der Jahreswechsel als Zeitpunkt der Umstellung ist auch aus Gründen der Vereinfachung des Abrechnungsprozesses von Vorteil. Die besondere Inkrafttretensregelung berücksichtigt die bilanzielle Darstellung der Pensionslasten in den Rechenwerken der GMSH.